



EINWOHNERGEMEINDE ZAUGGENRIED

WASSERREGLEMENT MIT GEBÜHRENREGLEMENT

2003

Die Einwohnergemeinde Zauggenried erlässt, gestützt auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeindeverband resp. Gemeinde

- die Reglemente und Tarife über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser des Gemeindeverbandes Vennersmühle-Wasserversorgung (VWV)
- das Organisationsreglement der Gemeinde

folgendes ergänzende

WASSER-REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Geltungsbereich	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Der Gemeindeverband Vennersmühle-Wasserversorgung (nachfolgend VWV genannt) betreibt die öffentliche Wasserversorgung.</p> <p>² Der Gemeinde obliegen die ihr gesetzlich und durch das Reglement der VWV über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser zugewiesenen Aufgaben (Reglement VWV).</p> <p>³ Dieses Reglement regelt ergänzend das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezü gern. Im übrigen gelten das Reglement und der Tarif VWV.</p> <p>⁴ Wasserbezü ger im Sinne dieses Reglementes sind die Eigentümer oder Bau-rechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.</p> <p>⁵ Zusätzlich gilt dieses Reglement für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen im Löschsutzbereich.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Artikel 2</p> <p>Ergänzend zu diesem Reglement gelten die übergeordneten Bestimmungen des WVG, des BauG und die Reglemente der VWV.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bau-zonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Er-schliessung mit Wasser vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. <p>³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindewasserlei-tungen auf.</p>
Technische Vorschriften	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesonde-re des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beach-ten.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Im Versorgungsgebiet muss das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 6

Verwendung
des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Artikel 7

Oeffentliche und
private Leitungen

¹ Die Leitungen des Ortsnetzes, die Versorgungsleitungen ausserhalb des Baugebietes sowie die Transportleitungen der VWV, welchen gleichzeitig die Funktion eines Ortsnetzstranges zukommt, sind öffentliche Leitungen.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Alle andern Leitungen sind private Hausanschlussleitungen. Sie verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern, soweit nicht die Bestimmungen des Reglementes VWV andere Regelungen enthalten.

Artikel 8

Leitungen im
Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 9

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 10

Schutz der öffent-
lichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

II. Aufgaben der Gemeinde

Ortsnetz

Artikel 11

¹ Die Gemeinde plant, erstellt, unterhält und erneuert die öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

Hydranten-
Löschschutz

Artikel 12

¹ Die Gemeinde gewährleistet den Hydranten-Löschschutz. Insbesondere obliegen ihr die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³ Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Wasserbezüger bzw. der Eigentümer von Bauten und Anlagen im Löschschutzbereich zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Artikel 13

Kontrolle, Aufsicht

¹ Die Gemeinde besorgt die Kontrolle der öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen auf ihrem Gebiet, soweit dies nicht Sache der VWV ist.

² Zuständig für die Kontrolle und die Aufsicht nach Abs. 1 ist der Gemeinderat oder die von ihm beauftragten Personen.

III. Gebühren

Eigenwirtschaftlich-
keit

Artikel 14

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 15

Finanzierung der Anlagen

¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Gebühren (Anschluss- und Löschgebühren)
- b) Jährlich wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - die Anpassung der einmaligen Gebühren an den Berner Baukostenindex
 - die Grund- und Verbrauchsgebühren

Einmalige Gebühren

Anschlussgebühren

Artikel 16

¹Zur teilweisen Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Bewohnergleichwerte BWG erhoben (analog Abwasserreglement).

Bei Wohnbauten werden die Bewohnergleichwerte auf den Wohn- und Aufenthaltsräumen ohne Bad, WC, Küche, Wintergarten, berechnet. Im Minimum 2 Bewohnergleichwerte (1-Zimmerwohnung/ Studio). Wohnräume mit mehr als 30 m² Fläche werden als 2 Bewohnergleichwerte berechnet.

Bei Gastwirtschaftsbetrieben

Gaststuben:	3 Sitzplätze =	1 Bewohnergleichwert
Säle, Gartenwirtschaften	20 Sitzplätze =	1 Bewohnergleichwert
Pro Gästezimmer		1 Bewohnergleichwert

Bei industriellen und gewerblichen Betrieben

Anzahl Arbeiter und Angestellte dividiert durch drei ergibt die Zahl der Bewohnergleichwerte. Im Minimum wird 1 Bewohnergleichwert berechnet.

Bei privaten Garten –und Hallenbädern

Pro Schwimmbad bis zu 30 m³ Inhalt wird 1 Bewohnergleichwert berechnet, pro Anlage über 30 m³ Inhalt deren zwei, mit weiterer analoger Erhöhung.

Besondere Verhältnisse, Spezialfälle

Für Anschlüsse, die nicht ohne weiteres nach Bewohnergleichwerten berechnet werden können, setzt der Gemeinderat deren Anzahl nach dem Wasserverbrauch fest, auf der Basis von 170 Liter pro Einwohner und Tag (VSA).

³ Bei einer Erhöhung der Bewohnergleichwerte ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴ Bei Verminderung der BWG oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁵ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁶ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BWG sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷ Zu Kontrollzwecken haben der Gemeinderat und die von ihm beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Artikel 17

einmalige
Löschgebühr

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschgebühr zu entrichten.

² Die Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Löschgebühr geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Wiederkehrende Gebühren	Die wiederkehrenden Gebühren sind zusätzlich zu den Gebühren der VWV zu entrichten.
Grund- und Verbrauchsgebühr	<p>Artikel 18</p> <p>¹Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Diese werden aufgrund der Anzahl Wohnungen, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe erhoben.</p> <p>²Zur Deckung der Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr je m3 Frischwasser zu bezahlen.</p> <p>³Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung fest, welche zu veröffentlichen ist.</p>
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Installation des Wasserzählers). Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BWG berechnet.</p> <p>Nachzahlungen werden mit der Vollendung der Aus- und Umbauten fällig.</p> <p>² Der Löschbeitrag wird fällig mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p> <p>³ Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen wie Leitungen und Hydranten kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der Siedlungen nach Art. 3 Abs. 2 gelegenen Grundstücken Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren und Löschbeiträge unverzinst angerechnet.</p> <p>⁴ Die Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren richtet sich nach dem Termin der Rechnungsstellung.</p>
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung der Gemeinde. Das Inkasso für die wiederkehrenden Gebühren kann an Dritte weitergegeben werden. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p> <p>⁴ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>

- Gebührenpflichtige **Artikel 21**
 Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.
- Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.
- Grundpfandrecht der Gemeinde **Artikel 22**
 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Widerhandlungen gegen das Reglement **Artikel 23**
¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorbehalten.
- Rechtspflege **Artikel 24**
¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.
- Uebergangsbestimmungen **Artikel 25**
 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.
- Inkrafttreten **Artikel 26**
¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für die Anschlussgebühren an die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 8. Dezember 1979.

Dieses Wasserreglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Zauggenried am 30. November 2002 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE ZAUGGENRIED

Der Präsident: Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserreglement vom 30. Oktober 2002 bis zum 30. November 2002 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Zauggenried öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Zauggenried, 2. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin:

GEBÜHRENREGLEMENT

Die **Einwohnergemeinde** Zauggenried (Gemeindeversammlung)
beschliesst, gestützt auf Artikel 15 ff. des Wasserreglementes vom 30. November 2002

Artikel 1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr für den Wasseranschluss beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 500.-- pro Bewohnergleichwert.

Artikel 2 Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.—pro m³ umbauten Raum.

Artikel 3 Indexierung

Die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 127.2 Punkten (Stand April 2002). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Artikel 4 Inkrafttreten

1 Das Gebührenreglement tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Zauggenried, den 30. November 2002

Einwohnergemeinde Zauggenried
Der Präsident: Die Sekretärin:
H. Bütikofer Ch. Tschannen

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 30. Oktober 2002 bis zum 30. November 2002 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Zauggenried öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Zauggenried, 2. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin:

Ch. Tschannen

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der **Gemeinderat** Zauggenried
beschliesst, gestützt auf Artikel 15 ff. des Wasserreglementes vom 30. November 2002

Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro Bewohnergleichwert BWG (127,2 Pt.) beträgt Fr. 500.--

Art. 2 Anpassung der Löschbeiträge

Der Löschbeitrag beträgt pro m³ umbauten Raum (127,2 Pt.) Fr. 1.--

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Grundgebühren

1 Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 100.--

2 Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und
Landwirtschaftsbetrieb beträgt Fr. 100.--

**Diese Gebühr ist geschuldet, wenn der Betrieb oder Teile davon an die
Vennersmühle angeschlossen sind.**

Art. 4 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. -.50

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Zauggenried, den 13. Januar 2003

Gemeinderat Zauggenried
Der Präsident: Die Sekretärin:

H. Bütikofer Ch. Tschannen

INHALTSVERZEICHNIS

WASSERREGLEMENT MIT GEBÜHRENTARIF

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Ergänzendes Recht
- Art. 3 Erschliessung
- Art. 4 Technische Vorschriften
- Art. 5 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 6 Verwendung des Wassers
- Art. 7 Oeffentliche und private Leitungen
- Art. 8 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

- Art. 11 Ortsnetz
- Art. 12 Lösenschutz, Hydranten
- Art. 13 Kontrolle, Aufsicht

III. Gebühren

- Art. 14 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 15 Finanzierung der Anlagen
- Art. 16 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 17 Anschlussgebühren
- Art. 18 Löschbeitrag
- Art. 19 Grundgebühr
- Art. 20 Verbrauchsgebühr
- Art. 21 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 22 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 23 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 24 Gebührenpflichtige
- Art. 25 Grundpfandrecht der Gemeinde

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 26 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 27 Rechtspflege
- Art. 28 Uebergangsbestimmung
- Art. 29 Inkrafttreten

GEBUEHRENREGLEMENT

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Löschbeitrag
- Art. 3 Indexierung
- Art. 4 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühren
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Inkrafttreten